

Reglement MIGROS-Personaleinlagen

Règlement sur les dépôts du personnel MIGROS

Regolamento depositi del personale MIGROS

Gültig ab 1. Januar 2016
Valable à compter du 1^{er} janvier 2016
Valido a partire dal 1° gennaio 2016

Auskunft zum Reglement erhalten Sie durch den Personaldienst Ihres Arbeitgebers und bei jeder Filiale der Migros Bank AG.

Vous recevrez des renseignements sur le règlement auprès du service du personnel de votre employeur et de chaque filiale de la Banque Migros SA.

Se desidera ricevere informazioni sul regolamento può rivolgersi al servizio del personale del proprio datore di lavoro oppure a una qualsiasi filiale della Banca Migros SA.

1 Allgemeine Bestimmungen

10 Die Unternehmen und Stiftungen der MIGROS-Gemeinschaft bieten ihren Mitarbeitenden und Pensionierten die Möglichkeit, ihre Ersparnisse mit einem Vorzugszins anzulegen. Für kurzfristige Gelder steht das Privatkonto, für eher langfristige Ersparnisse das Anlagekonto zur Verfügung. Pro Person darf maximal ein Privatkonto und ein Anlagekonto zum Vorzugssatz eröffnet werden. Familienangehörige von Mitarbeitenden und Pensionierten sowie Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Konti zu Vorzugsbedingungen

11 Dieses Reglement gilt für

A) Mitarbeitende mit unbefristetem Arbeitsvertrag mit den MIGROS-Genossenschaften und dem MIGROS-Genossenschafts-Bund, den MIGROS-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz der MIGROS-Genossenschaften oder des MIGROS-Genossenschafts-Bundes sind, sowie den nahestehenden Gesellschaften und Stiftungen der MIGROS-Gruppe

B) Pensionierte und Bezüger einer ganzen Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtungen der MIGROS-Gruppe.

12 Mit einer Einlage auf das Privatkonto tätigen die Mitarbeitenden, Pensionierten und Bezüger einer ganzen Invalidenrente eine Anlage bei der Migros Bank AG, welche für die Gelder haftet. Die Privatkonti werden bei der Migros Bank AG geführt und stehen in deren Bilanz. Sie unterstehen dem Bankgeheimnis und verfügen über den Einlegerschutz gemäss dem Bankengesetz.

13 Mit einer Einlage auf das Anlagekonto tätigen die Mitarbeitenden, Pensionierten und Bezüger einer ganzen Invalidenrente – auch bei administrativer Kontoführung durch die Migros Bank AG - eine Anlage beim Migros-Genossenschafts-Bund, welcher für die Gelder haftet. Die Anlagekonti figurieren als Gesamtbetrag in der Bilanz des MIGROS-Genossenschafts-Bundes, sie unterstehen weder dem Bankgeheimnis noch verfügen sie über den Einlegerschutz gemäss dem Bankengesetz.

14 Die Verzinsung der Konti erfolgt, gemessen an vergleichbaren Anlagemöglichkeiten, zu Vorzugssätzen. Die Vorzugszinssätze für das MGB Anlagekonto und das M-Privatkonto der Migros Bank werden durch den Migros-Genossenschafts-Bund festgelegt. Die Zinssätze bilden nicht Bestandteil des Reglements. Änderungen der Zinssätze sind jederzeit möglich durch Anschlag, Zirkular oder Veröffentlichung über das Intranet.

15 Wird bei Austritt aus dem MIGROS-Unternehmen ein Migros Bank-Privatkonto weitergeführt, unterliegt es den Bedingungen für Drittkunden der Migros Bank. Das Anlagekonto wird, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, auf das Austrittsdatum aufgehoben. Pensionierung oder Vollinvalidität gelten nicht als Austritt.

16 Dieses Reglement kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt bzw. geändert werden.

2 Bestimmungen für das Privatkonto

20 Einlagen werden bis zum Betrag von CHF 100'000 zum Vorzugszins gemäss Art. 14 verzinst. Der CHF 100'000 übersteigende Betrag wird zum geltenden Migros Bank AG-Kundensatz verzinst.

21 Zusätzlich zu diesem Reglement gelten für das Privatkonto die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Migros Bank AG.

3 Bestimmungen für das Anlagekonto

30 Das Anlagekonto ist für langfristige Ersparnisse gedacht und dient nicht dem Zahlungsverkehr.

31 Einlagen von

A) Mitarbeitenden werden bis zum Betrag von CHF 150'000 zum Vorzugszins gemäss Art. 14 verzinst, der CHF 150'000 übersteigende Betrag wird nicht verzinst.

B) Pensionierten und Bezüger einer ganzen Invalidenrente werden bis zum Betrag von CHF 50'000 zum Vorzugszins gemäss Art. 14 verzinst, der CHF 50'000 übersteigende Betrag wird nicht verzinst.

32 Rückzüge ohne Kündigungsfrist sind möglich bis CHF 25'000 pro Kalenderjahr. Für höhere Bezüge muss eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden.

33 Der/Die KontoinhaberIn erhält einen Jahresauszug per 31. Dezember.

34 Zusätzlich zu diesem Reglement gelten für das Anlagekonto die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu privaten Geldanlagen beim Migros-Genossenschafts-Bund.

4 Weitere Bestimmungen

40 Zwecks Prüfung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung der Kontobeziehung erklärt sich der/die EinlegerIn ausdrücklich einverstanden, dass seine/ihre Personendaten (Name, Vorname, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Arbeitgeber etc). an Unternehmen, Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen der MIGROS-Gruppe weitergegeben werden dürfen.

41 Für Änderungen dieses Reglements ist der Migros-Genossenschafts-Bund zuständig.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung wird der Detailhandelsausschuss über Änderungen der Konditionen informiert.

42 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.